

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

4843
Nr.:

Ap 4/67 (RSHA)
Dokumentenbestände
III

BA Nr 19 alle / 1524

reichssicherheitshauptamt
I A 11 - Allgem. 1498/41 -

Berlin, den 4. März 1941

Der Oberste SS- und Polizeiführer 1938	
11. MÄRZ 1941	
Staatspolizei-leit-stellen	2574

An alle

Staatspolizei-leit-stellen
mit Ausnahme der Staatspolizei-leit-stellen
Graudenz, Bromberg, Posen, Hohensalza, Litzmann-
stadt, Prag und Brünn.

Nachrichtlich:

an

- a) die Höheren SA- und Polizeiführer,
- b) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
- c) die Staatspolizei-leit-stellen
Graudenz, Bromberg, Posen, Hohensalza,
Litzmannstadt,
- d) die SD-(leit)-Abschnitte,
- e) den Gruppenleiter I A (a)
- f) das Referat I B 1 (2 Abdrucke für die Sammlung
"Runderlässe"),
- g) das Referat I F

Betrifft: Listen der ausgebürgerten Personen.

Bezug : RdErl. vom 1.8. 1940 - I A 11 - Allgem.
1450/40 -.

-.-.-.-.-

I.

In Ergänzung der Bestimmungen der Ziffer
I des eingangs erwähnten RdErl. vom 1.8. 1940 ordne
ich an, daß den nachgeordneten zuständigen Ortspolizei=
behörden auch die in den Berichtigungsblättern zu den
Listen der ausgebürgerten Personen aufgeführten Be=

/=

richtigungen, Ergänzungen und Rechtsunwirksamkeiten der durchgeführten Ausbürgерung bekannt zu geben sind.

II.

Die Namen derjenigen Personen, denen die Protektoratsangehörigkeit auf Grund des § 1 der Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren vom 3.10. 1939 (RGBl. S. 1997) aberkannt worden ist, werden gleichfalls im Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht und in einer Blattsammlung nach dem Muster der Listen der gemäß § 2 des Gesetzes vom 14.7. 1933 der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt Personen zusammengestellt. Zum Unterschied von der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit wird die Aberkennung der Protektoratsangehörigkeit dadurch kenntlich gemacht, daß die Namen der Personen, denen die Protektoratsangehörigkeit aberkannt worden ist, auf grünem Papier gedruckt werden.

Die Übersendung der Lieferungen Nr. 1 - 3 der ausgebürgerten Protektoratsangehörigen erfolgt in den nächsten Tagen. Für die späteren Bekanntmachungen über die Aberkennung der Protektoratsangehörigkeit werden jeweils Nachträge geliefert.

Es bleibt dem Ermessen der Staatspolizei-leit-stellen überlassen, die einzelnen Blätter der Lieferungen in die Gesamtliste der der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt Personen oder in eine besondere Liste einzuordnen.

Sofern nachträglich Vermögenswerte ohne Vermögensbeschlagnahme ausgeborgter Protektoratsangehöriger bekannt

BA Nr 19 alle / 1524

werden, ist unverzüglich zu berichten; im übrigen finden die Bestimmungen der Ziffer I des RdErl. vom 1.3. 1940 - S I A 11 - Allgem. 1450/40 - und der Ziffer I des vorliegenden RdErl. auf ausgebürgerte Protektoratsangehörige sinngemäß Anwendung.

Im Auftrage:
gez.: Dr. Bilfinger



Begläubigt:
H. H. H.
Kanzleiangestellte.

sch.

BA Nr 19 alle / 1524

6-2-656

Reichssicherheitshauptamt
I A 11 - Allgem. 1494/II

Berlin, den 5. März 1941.

Der Reichs SS- und Polizeiführer W21

11. MRZ. 1941

Reichs. Ofiz.	Reichs. Pol.	Reichs.
	11/41	254/41

An

alle Staatspolizei(leit)stellen

mit Ausnahme der Staatspolizei(leit)stellen
Graudenz, Bromberg, Posen, Hohensalza, Litzmannstadt.

nachrichtlich

an

- a) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD.,
- b) die Staatspolizei(leit)stellen Graudenz, Bromberg,
Posen, Hohensalza,
Litzmannstadt,
- c) die Höheren SS- und Polizeiführer,
- d) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. in Prag,
- e) die SD-(Leit)-Abschnitte,
- f) den Gruppenleiter I A (a),
- g) das Referat I B 1 (2 Abdrucke für die Sammlung "Runderlasse"),
- h) das Referat I F.

Betrifft: Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit bei jüdischen Emigranten; hier Versteigerung von Umzugsgütern.

Bezug: Runderlasse vom 1.8.1940 - I A 11 Allgem. 1450/40 - und 24.9.1940 - I A 11 Allgem. 1433.

I.

Nach den Bestimmungen der Ziffer III des Runderlasses vom 1.8.1940 - I A 11 Allgem. 1450/40 - können sichergestellte Umzugsgüter ausgewanderter Juden, gegen die ein Ausbürgerungsverfahren eingeleitet oder in Vorbereitung ist, bereits versteigert werden, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Ausbürgerung in Kürze erwartet werden kann.

Ich

- 2 -

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß künftig eine Versteigerung des sichergestellten Umzugsgutes ausgewanderter Juden auch dann erfolgt, wenn die gegen die jüdischen Emigranten eingeleiteten oder in Vorbereitung befindlichen Ausbürgerungsverfahren nach den z.Zt. geltenden Richtlinien nicht zur Ausbürgerung führen können und eine Versteigerung aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Ziff. III Abs. 2 und 3 des eingangs erwähnten Runderlasses vom 1.8.1940 sinngemäße Anwendung.

II.

Über erfolgte Sicherstellungen im Zuge eines Ausbürgerungsverfahrens ist gegebenenfalls unter Angabe des Erlöses versteigerter Umzugsgüter in allen Fällen hierher zu berichten.

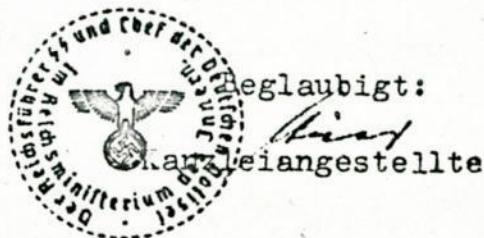
III.

Der Erlaß ist zur Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

IV.

Alle mir in gleicher Angelegenheit vorgelegten Berichte finden damit ihre Erledigung.

Im Auftrage
gez. Dr. B i l f i n g e r



BA NS 19 all/1524

Reichssicherheitshauptamt

II A 5 b - Allgem.1558/41

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftzeichen und Datum
 anzugeben

Berlin SW 11, den 13. Juni 1941.
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Schnellbrief

Vertraulich

An
alle Staatspolizei(leit)stellen

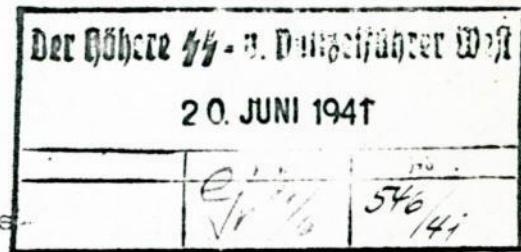
nachrichtlich

an

- a) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
- b) die Höheren H- und Polizeiführer,
- c) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.

in Prag,

- d) die SD-(Leit)-Abschnitte,
- e) den Gruppenleiter II A,
- f) das Referat II A 1 (2 Abdrucke für die Sammlung "Runderlasse"),
- g) das Referat I B 3



Betrifft: Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit bei jüdischen Emigranten.

Bezug: Runderlasse

- a) vom 8.5.1940 - I A 11 Allgem. 1450/40,
- b) " 1.8.1940 - I A 11 Allgem. 1450/40.
- c) " 5.3.1941 - I A 11 Allgem. 1494/II.

I.

Hinsichtlich der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit der im Ausland lebenden Juden steht demnächst eine gesetzliche Neuregelung bevor. Zur Entlastung des Geschäftsverkehrs sind daher mit sofortiger Wirkung Vorschläge auf Ausbürgerung von Juden deutscher Staatsangehörigkeit an das Reichssicherheitshauptamt nicht mehr einzureichen, mit Ausnahme von einzelnen Fällen, die so dringend sind, daß ein Aufschub von einigen Wochen nicht verantwortet werden kann.

Staatspolizeiliche Sicherstellung von Vermögenswerten und Versteigerungen von Umzugsgütern jüdischer Emigranten sind jedoch nach den einschlägigen Erlassen weiter durchzuführen.

II.

Ausbürgerungsverfahren gegen deutschblütige Personen und Mischlinge, die nach den Nürnberger Gesetzen nicht als Juden gelten, sowie gegen Protektoratsangehörige werden von der in Ziffer I getroffenen Regelung nicht berührt.

III.

Der Erlaß ist zur Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

Im Auftrage:

gez. Dr. Bilfinger

Begläubigt:

Lind
Kanzleiangestellte



Exh. 3912

309, 15¹⁰

DOCUM-PT NO. 10 - 5073
OFICE OF CHIEF OF COAST GUARD AND CHIEFS

(S, 14, 2, 938 Cr1 10v1a)

ANLAGE SICHTLEHITSHUPT MIT
II - 5 At. 230/41-212-
Stempel: Schnellrief.
Berlin S. 11, den 27.
Nov. 1941
Prinz Albrecht- Str. 8
Fernsprachamt: 12 00 40
Handschriftl.:) 27 J.v.
05700-129 VI Sch.
01370 -- 3222 V

an den
Herrn Reichsminister der Finanzen
z.Hd. von Herrn Ministerialdirigent SCHLENDT - o.V.i.A.
BRAPP

in Berlin

Betr. 11. Verordnung zum Reichsbürggesetz vom
25.11.1941 - RGBl. I S. 722

240cc.

...wohl überzeugend ich den Entwurf meines Urteiles
über Durchführung der oben genannten Verordnung und
zur Regelung der Zusammenarbeit mit dem Oberfinanzpro-
sidenten Berlin gemäß Pr. 8 der Verordnung mit der
Bitt um Mitteilung Ihres Einverständnisses.

Da ich den grossen Bildungs- & Lernstil herausgefunden
habe, wäre ich sehr möglichst geschickt Stell-
ungen hins (formalisch in Correkturberatung Dr.
Schäfer, Tel. Fernruf 12 00 40, ... Rkt 442) dankbar.

Im Auftrag

(H. handschriftl.)
Unterschriften
versch. Zeichen.

Unterschrift, BILFIANT

(Handschriftl.)
V U R
01370 .. - 3777 V

2.XII.41 3.12.51

Herrn Ministerial Rat von HEDDEL
abgetreten m.o.B. um Beteiligung.

Unterschrift: R.UFICH (?) (Unterschrift
Ufich)

Endgültiger Entwurf: 9. Dez. 1941

DOCUMENT NO. 10-1000
FOOTNOTE

(Seite 2 des Originale)

Reichssicherheitshauptamt Berlin, den November 1941

II. 5 b Nr.

Gruppenleiter: SS-Oberstabsfeldwebel Dr. HILFINGER

Betr.: II. Durchfuehrungsverordnung zum
Reichsbürgergesetz (Ausbürgerung der im
Ausland lebenden Juden).

1.) Rundschreiben

an alle Staatspoliziststellen

Schriftlich an

die Inspektoren und Beamte der Reichspolizei
und des SD

die Höheren SS- und Polizeiführer

des SD (Leit).abschnitts

die Abteilung I des Reichsministeriums des Innern

am Herrn Reichsminister der Finanzen

des Auswärtigen Amtes.

Betr.: wie oben.

Hinzu: Rundschreiben vom 13.6.41 - II. 5 b. Allg. 1555/41.

Anlage: 1 Vordruck.

1. Nach der II. Durchfuehrungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom Rud. I S..... Verfügen alle im Ausland sich aufhaltenden deutschen Juden die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Inkrafttreten der Verordnung oder, soweit sie die Staatsangehörigkeit später verlassen, mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Reichsgebietes, zu diesem Zeitpunkt vorliegt, sich das Vermögen dieser Juden umstricht. Nach Art. 8 der Verordnung stellt der Chef der Sicherheitspolizei und des SD fest, ob die Verhältnisse für einen Ausbürgerungsversuch vorliegen. Diese Feststellung ist jedoch nicht endgültig, sie dient vielmehr nur als Interesse in der Obersteuerpräsidenten Berlin. Der

(Seite 3 des Originale)

Vermögensverlust zugunsten des Reichs tritt wie der Verlust der Staatsangehörigkeit ein.

2. Ausbürgerungsschicksale

Die Ausbürgerung von Juden ist nach den Prinzipien dieser Verordnung nicht mehr möglich. Die Verordnung erlaubt jedoch nicht:

- a) die nicht-juridischen Abhängigkeiten von Juden,
- b) Konsulat,
- c) protektorielle Abhängigkeiten.

(S. 12. 3-18. 18; 14. 18, 21-25.)

- d) alle Juden, welche die deutsche Staatsbürgerschaft bereits aus irgendwelchen Gründen verloren haben;

(F) (Handschriftliche, unleserliche Zeile)

• • • Hier noch vorwegend ein Beitrag von Juden aus deutscher Staatsangehörigkeit und mit Ausbildung von Juden aus deutscher Staatsangehörigkeit ist es zu rechnen. Die zusammen mit Ausbildungsberechtigten gegen jüdische Ausbildungsberechtigten auf ehemaligen Juden ausgestellten Anträge auf Ausbildung, ja, eben Rückantrag, dasselben auf Mischnahme und schließlich nicht deutsche Ausbildung zu nehmen, us technischen Grundlagen ebenfalls nicht weiter bearbeitet werden. Bevor bei solchen Personen eine Ausbildungserlaubnis erteilt wird, ist diese nach den üblichen Verordnungen neu zu beantragen. Vorläufig erarbeiteter Antrag ist bis auf weiteres eineinhalb Jahre zu untersetzen; da nun schief verrechnet wird, hinauf zu möglichst zweizehn Jahren.

) Die Verantwortung und Bewertung der verschiedenen Faktoren obliegt dem Co-ordinator, Präsidenten oder Ratsvorsitzenden. Es wird hierbei fastig auf Grund der nachstehenden Erfassung und Bewertung von hier erfassten Faktoren abgestimmt.

Die Verteilung dieser ersten Linie wird von St. Isidorus II. bestimmt. Es handelt sich um das Vermögen der emigrierten Jesuiten, ist jedoch tatsächlich in einem Dokument und zwar zwischen Teil A und Teil B des vom 24.9.46 - I. 11. Alg. 1433 - siehe F. 117 worin

(Sects 4 & 5, 1st & 2nd Ls.)

- c) Sowohl bei Jus als auch deutsche St. 1000 ist es nicht unterschrieben, dass die Verteilung am 1. März 1945 im Wert und bezüglich des Verf. 1124000 reingetrocknet und abgeschlossen ist, sind keine Angaben zu St. 1124000.

- d) Zur Verteidigung von Begriffen und Ideen kann es zu Streitbeziehungen gegen das Reich sowie kleinere statistische und einzurichtende gegen Judentum, bzw. in manchen Fällen gegen die Punkte dieser Verordnung, da sie sich bereits in der sozialistischen Staatsverantwortlichkeit erwiesen haben und damit die gesetzliche Stellung des Herrschers verletzen könnten, auch wenn diese Verhältnisse noch nicht illegal bestimmt ist. Es darf keine Beschuldigung dieser Formen, um sie zu bestreiten, bestehen.

(Seite 4 des Originals, Forts.)

4. Übernahme des Vermögens durch den Oberfinanzpräsidenten Berlin.

Auf Grund der Feststellungen wird der Oberfinanzpräsident Berlin von den Staatspolizei(L)itstellen das Vermögen übernehmen und sich hierzu mit diesen in Verbindung setzen. Die Übernahme von Bankguthaben, Bankdepots u.dgl. erfolgt zur Vereinfachung des Geschäftsviertelsverkehrs die

(Seite 5 des Originals)

den Oberfinanzpräsidenten Berlin unmittelbar mit den Banken ohne besondere Benachrichtigung der Staatspolizei(L)itstellen. Bis zur Übernahme sind die beschlagnahmten und sichergestellten Vermögen wie bisher weiter zu verwalten.

5. Die Verstaatlichung des jüdischen Vermögens ist wie bisher nach den einschlägigen Prämissen weiter durchzuführen.

6. Ich weiss noch besonders darüber hin, dass es Generalgouvernement als Ausland im Sinne der Verordnung gilt, auch wenn dies in der Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt ist.

7. Aufhebung Prämissen.

a) Folgende Kundplässe werden in vollem Umfang aufgehoben:

Kundplässe des Reichssicherheitshauptamtes vom 10.4.1941 - I .. II allgem. 1427 - und vom 15.6.1941 - II .. 5 b allgem. 1556/41;

b) Folgende Kundplässe werden beschränkt, soweit sie sich auf Juden beziehen:

Prämissen des Generalen Staatspolizei amtes vom 12.4.1937 - II B 3 . allgem. 3427 - vom 11.1.1938 - II B 3 - 155/30 g - vom 17.4.1938 - II B 3 - 155/30 g - II Ag.

Prämissen des Reichssicherheitshauptamtes vom 6.5.1940 - I .. II allgem. 1450/40 - vom 10.7.1940 - I .. II allgem. 1450/40 - vom 1.8.1940 - 10.11.allgem. 1450/40 - vom 24.9.1940 - I .. II allgem. 1455, soweit er sich auf Juden deutscher Staatsbürgerschaft bezieht.

(Seite 6 des Originals)

2.) IV.

IV	II	
IV D	II ..	
IV B 4	IV D 3 c	II .. 5

(Seite 7 des Originals)

D.R.o.P.

O 5210 - 1724 VI

Berlin, 6. Dezember 1941 (21)

1. Niederschrift über eine BESPRECHUNG am 4. Dezember 1941 im RfM über einige Fragen der Verwaltung und Verwertung von Vermögen, die aufgrund der letzten Verordnung zum Reichsbürgergesetz dem Reich verfallen sind.

Inw. sendt:	ORR Dr. BIELIGER	}	Gast po
	RR SJHR	}	

OLGR HEFEKTEHL
(Rechtsjustizministerium)

Rechtsanwalt Dr. Kistow
(Vom Reichskommissar für das Finanzwesen)

Min.Rat Dr. MAEDEL	}	R.M.
RR Dr.SCHWARTZ	}	

Die Vertreter der Gast po baten um Stellungnahme zu dem mit Schnellbrief vom 27.11.1941 übermittelten Entwurf. Es wurde erklärt, dass vom Standpunkt des RfM im allgemeinen gegen die Fassung kein Brunkin zu erheben sei. Es wurde jedoch im Hinblick darauf, dass Herr ein den Reichswirtschaftskommissar Hamburg gewiesen habe, die Vertragsurkunden juristischen Umzugsstutzen einzustellen, die Bestimmung im Ziffer 5 auf Seite 4 des Entwurfs gestrichen werden. Die Vertreter der Gast po sagten die Strichung dieser Bestimmung zu. Einige Anregungen in Redaktioneller Hinsicht sollen berücksichtigt werden.

Es wird nunmehr in Abschluss davon eine Tabelle mit dem folgenden Ergebnis besprochen:

1. Der Finanzkommissar gibt alle Vermögen an den Oberfinanzpräsidenten Berlin ab, in denen nach Maßgabe klar ist, dass es sich um Vermögen von Juden handelt, bei dem es die Voraussetzungen der Par. 1 und 2 der Verordnung gegeben sind.

(Seite 6 des Originals)

Die Verwalter dieser Vermögensmassen bleiben zunächst im Amt. Sie haben an den Finanzbeamten mit dem Oberfinanzpräsidenten Berlin herzustellen. Eine Verwaltung von Vermögenswerten durch die Verwalter ohne bestehenden Auftrag des Oberfinanzpräsidenten Berlin kommt nur in eingeschränkten Fällen in Betracht.

2. Der Finanzkommissar wird in zweifelhaften Fällen vom Oberfinanzpräsidenten Berlin Anzeige erstatten und die Akten einstweilen weiterführen. Dieser Fall ist zumindest notfalls durch die Feststellung nach Par. 6 Absatz 1 der Verordnung geklärt worden.

3. Vermögen von Juden, die vor Inkrafttreten der Verordnung eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, unterliegt weiterhin der Verwaltung durch den Finanzkommissar.

4. Juden, die ihren Aufenthalt in Palästina haben, wurden bisher als ausländische Juden behandelt. Ihr Vermögen unterliegt der Verwaltung durch den Finanzkommissar. Es soll

(Seite 6 des Originals, Forts.)

in Zukunft nicht mehr unterstellt werden, dass diese Juden die palästinensische Staatsbürgerschaft erworben haben. Die Vermögen werden dann vom Finokommissar zur Verwaltung und Verwertung an den Oberfinanzpräsidenten Berlin übergeben werden. Der Finokommissar wird nur solche Fällen zu unterstellen, in denen urkundlich feststeht, dass die J... die palästinensische Staatsbürgerschaft von Interesse für sie an der Verordnung erwerben hatte.

5. Der Finokommissar wird die nach Par. 7 der Verordnung überprüflichen Meldungen in den Oberfinanzpräsidenten Berlin zentral legieren. (Vornahme ist durchgestrichen).

6. Es gilt Fällen, in denen Vermögenswerte in Mit-Eigentum von Juden darunter liegen, dass in der Person des einen Juden die Verantwortung der Verordnungen gegenübersitzt; in der Person des anderen Juden liegen die Verantwortung gegenüber einem. Der Finokommissar wird in erachteten Einzelheiten von beiden Schultern, auch kindliches usw. einschließlich der Voraussetzung, Geschlecht weichen. Es wird auf diese Weise geprüft, dass keinerseits Rechten an Grundstücken nicht an einem Schuldner geprägt vorzusetzen werden müssen.

(Seite 7 des Originals)

7. Amtshandels, Pfandschriften über Grundstücke, die seit Jahrzehnten der Verordnung bereits unterstellt sind, gehen weiter. Die F... tritt an die Stelle des Grundstückbesitzes.

8. Es sind in neuen Fällen durch die Amtsgerichte Abstimmungsfälle, auf die Juden erstellt werden, deren Vermögen nach der Verordnung dem Reich verfallen ist. Die Gerichte werden beauftragt, die Pflegschaften nicht sofort aufzugeben, sondern erst dann, wenn ein ordnungsmässige Verpflichtung durch den Oberfinanzpräsidenten gesichert ist.

9. Es besteht Einsicht unter allen Beteiligten darüber, dass die Feststellung nach Par. 8 Abs. 1 der Verordnung keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung hat. Das Vermögen verfällt auf Grund des Par. 3 automatisch dem Reich ohne dass es eines weiteren Rechtsaktes bedarf. Die Feststellung nach Par. 8 verhilft dem Oberfinanzpräsidenten Berlin nur der Legitimation davon, dass ein bestimmtes Vermögen dem Reich verfallen ist. Die Erteilung des Oberfinanzpräsidenten Berlin, dass ein bestimmtes Vermögen dem Reich verfallen sei, ist auch gegenüber dem Grundbuch eine gewisse Legitimation zur den Rechtsverlust durch das Reich.

10. In Stettin, in Stolp und in der Saarpfalz sind schon früher Juden exekuiert worden. Das Vermögen dieser Juden ist nach § 2 der Verordnung dem Reich verfallen. Die Verwaltung des Vermögens ist bisher vom Generalkonsulat beauftragt, dem Reichskanzler SS ob. Die Verwaltung soll ebenfalls als möglich auf die zuständigen Oberfinanzpräsidenten übergehen.

xx

11. Zum Vorgang steht Verordnung (Verwertung bei Auflösung der Reichsbanken). I...

Bsp. (Unleserliche Zeichen)

-6-

-CLASSIFIED TRUE COPY-

DOCUMENT No. NG - 5385
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

(Seite 1 des Originals)

A b e s c h r i f t

Reichssicherheitshauptamt

Berlin, den 9. Dezember 1941

II A 5 Nr. 230 V/41 - 212

Runderlass

an

alle Staatspolizei(leit)stellen

Nachrichtlich

an

die Inspektoren und Befehlshaber der

)

Sicherheitspolizei und des SD

je

die Hoheren SS - und Polizeiführer

)

die SD (Leit)Abschnitte

fech

die Abteilung I des Reichsministeriums des Innern

den Herrn Reichsminister der Finanzen

das Auswärtige Amt

den Herrn Reichsminister der Justiz

das Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B -

Betrifft: 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz
(Ausburgerung der im Ausland lebenden
Juden).

Bezug: Runderlass vom 13.6.1941 - II A 5 Nr. 212
1558/41/.

Anlagen: 1 Vordruck, 1 Erlassabdruck.

1. Nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 - RGBl I S. 722 - verlieren alle im Ausland sich aufzuhaltenen deutschen Juden die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Inkrafttreten der Verordnung oder, soweit sie das Reichsgesetz später verlassen, mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Reichsgesetzes, zu diesem Zeitpunkt verfällt auch das Vermögen dieser Juden dem Reich. Ferner verfällt dem Reiter das Vermögen der Juden, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung staatenlos sind und zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder nehmen. Nach Par. 8 der Verordnung stellt der Chef der Sicherheitspolizei und des SD fest, ob die Voraussetzungen für den Vermögensfall vorliegen. Diese Feststellung ist jedoch nicht rechtsverbindlich, sie scheint vielmehr nur als Unterlage für die Grußfinanzpräsidenten Berlin, der Vermögensfall zwischen dem Reiches tritt wie der Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes ein.

(Seite 2 des Originals)

2. Ausbuergerungsantraege.

Eine Ausbuergerung von Juden ist nach dem Erscheinen dieser Verordnung nicht mehr moeglich. Die Verordnung erfasst jedoch nicht:

- a) die nichtjuedischen Angehoerigen von Juden,
- b) Mischlinge,
- c) protektoratsangehoerige Juden.

Alle hier noch vorliegenden Antrage auf Ausbuergerung von Juden deutscher Staatsangehoerigkeit sind damit erledigt. Die zusammen mit Ausbuergerungsantraegen gegen Juden gestellten Antrage auf Ausbuergerung oder Erstatzung derselben auf Mischlinge und sonstige nichtjuedische Angehoerige koennen aus technischen Gründen ebenfalls nicht weiter bearbeitet werden. Soweit bei solchen Personen eine Ausbuergerung erforderlich ist, ist diese nach den ueblichen Vordrucken neu zu beantragen. Die Vorlage derartiger Antrage ist bis auf weitere Anleitung zunaechst zurückzustellen, da zunaechst versucht wird, hierfuer moeglich grosszueigige Richtlinien zu erreichen.

3. Mitwirkung bei der vermoegensrechtlichen Durchfuehrung der Verordnung.

a) Die Verwaltung und Verwertung des verfallenen Vermögens obliegt dem Oberfinanzpräsidenten Berlin. Als Unterlage fuer seine Tätigkeit dient ihm hierbei die nach Par. 8 der Verordnung von hier getroffene Feststellung. Die Vorbereitung dieser Feststellung wird den Staatspolizei(leit)stellen uebertragen. Das Vermögen der emigrierten Juden ist den Staatspolizei(leit)stellen bekannt und zum grossen Teil nach dem Runderlass vom 24.9.40 - I Allg.1433 - sichergestellt worden.

b) Die Staatspolizei(leit)stellen haben unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks fuer jede Person gesondert die Feststellung zu beantragen (eine grössere Anzahl von Vordrucken wird dieser Tage uebersandt, weitere benoetigte Vordrucke sind bei der Materialverwaltung des Reichssicherheitshauptamts anzufordern). Falls der unter Ziffer 5 des Vordrucks vorgesehene Raum nicht ausreicht, ist ein Vermögensverzeichnis in einfacher Ausfertigung als Anlage beizufügen. Die einzelnen Vermögensstücke sind so zu bezeichnen, dass danach die Uebernahme durch den Oberfinanzpräsidenten Berlin erfolgen kann. Bei Juden, von denen Vermögen nicht bekannt ist oder wird, ist nichts zu veranlassen.

(Seite 3 des Originals)

c) Soweit bei Juden die deutsche Staatsangehoerigkeit unter Berücksichtigung des Vermögens bereits abekannt ist und lediglich die Verfallserklärung noch nicht ausgesprochen ist, sind keine Anträge zu stellen.

4) Zur Vermeidung von Repressalien und Schadensersatzansprüchen gegen das Reich sind keine Feststellungsausweise einzureichen gegen Juden, bei denen irgendwelche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie bereits eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben und damit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, auch wenn dieser Nachweis noch nicht endgültig erbracht ist, sowie gegen solche Juden, die eine doppelte Staatsangehörigkeit besessen haben und beim Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit noch besitzen (z.B. Widerruf der deutschen Staatsangehörigkeit). Über die Behandlung dieser Vermögen ergeht noch besondere Weisung.

4. Uebernahme des Vermögens durch den Oberfinanzpräsidenten Berlin.

Auf Grund der Feststellungen wird der Oberfinanzpräsident Berlin von den Staatspolizei(leit)stellen das Vermögen übernehmen und sich hierzu mit diesen in Verbindung setzen. Die Uebernahme von Banzeuthaben, Bankdepots u.dgl. erfolgt zur Vereinfachung des Geschäftsvorkehrs durch den Oberfinanzpräsidenten Berlin unmittelbar mit den Banken ohne besondere Benachrichtigung der Staatspolizei(leit)stellen. Bis zur Uebernahme sind die beschlagnahmten und sichergestellten Vermögen wie bisher weiter zu verwalten.

5. Zu der Frage, welche Gebiete als Ausland im Sinne der Verordnung anzusehen sind, verweise ich auf den in Adruck beigelegten vertraulichen Runderlass des Reichsministeriums des Innern vom 3.12.41 - I e 5545/41 - 5013.

6. Aufgehobene Erässe.

a) Folgende Runderlässe werden in vollem Umfange aufgehoben: Runderlässe des Reichssicherheitshauptamtes vom 18.2.1941 - I A 11 Allgem. 1427 - und vom 13.6.1941 - II A 5 b Allgem. 1558/41;

b) Folgende Runderlässe werden beschränkt, soweit sich auf Juden beziehen:
Erlasse des Geheimen Staatspolizeians
vom 12.4.1937 - II B 3 Allgem. 342 E -
vom 11.1.1938 - II B 3 - 155/38 E -
vom 17.2.1938 - II B 3 - 155/39 E -
II...ng.

(Seite 4 des Originals)

Erlasse des Reichssicherheitshauptamtes
vom 6. 5. 1940 - I A Allgem. 1450/40 -
vom 10.7. 1940 - I A 11 Allgem. 1450/40 -
vom 1. 8. 1940 - I A 11 Allgem. 1450/40 -
vom 24.9. 1940 - I A 11 Allgem. 1433,
soweit er sich auf Juden deutscher Staatsangehörigkeit
bezieht.

Im Auftrage:
Gez. Dr. Bilfinger
(L.S.) ~~Gez. Dr. Bilfinger~~:
Seelauftigt:
gez. Kehler
Kanzleistangestellte.

- 4 -
END
"CERTIFIED TRUE COPY"

64

54

18

67

Reichssicherheitshauptamt
II A 5 Nr. 230 V/41-212.

Berlin, den 9. Dezember 1941.

Runderlaß

an
alle Staatspolizei(leit)stellen
Machrichtlich
an

die Inspektoren und Befehlshaber der
Sicherheitspolizei und des SD

die Höheren E- und Polizeiführer

die SD (Leit)Abschnitte

die Abteilung I des Reichsministeriums des Innern)

den Herrn Reichsminister der Finanzen) je 5- fach

das Auswärtige Amt)

den Herrn Reichsminister der Justiz)

des Reichssicherheitshauptamts - Verteiler B -

SD-A 5 Nr. 230 V/41-212	13 DEZ 1941
13	8
IM	A

Betreff: 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (Ausbürgerung der im Ausland lebenden Juden).

Bezug: Runderlaß vom 13.6.1941 - II A 5 b Allg. 1558/41-.

Anlagen: 1 Vordruck, 1 Erlassabdruck.

1. Nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 - RGBl. I S. 722 - verlieren alle im Ausland sich aufhaltenden deutschen Juden die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Inkrafttreten der Verordnung oder, soweit sie das Reichsgebiet später verlassen, mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Reichsgebiets, zu diesem Zeitpunkt verfüllt auch das Vermögen dieser Juden dem Reich. Ferner verfüllt dem Reich das Vermögen der Juden, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung staatenlos sind und zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder nehmen. Nach § 8 der Verordnung stellt der Chef der Sicherheitspolizei und des SD fest, ob die Voraussetzungen für den Vermögensverfall vorliegen. Diese Feststellung ist jedoch nicht rechtsbegündend, sie dient vielmehr nur als Unterlage für den Oberfinanzpräsidenten Berlin. Der Vermögensverfall zugunsten des Reiches tritt wie der Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes ein.

2. Ausbürgerungssatzung.

Eine Ausbürgerung von Juden ist nach dem Erscheinen dieser Verordnung

65

Verordnung nicht mehr möglich. Die Verordnung erfaßt jedoch nicht:

- a) die nichtjüdischen Angehörigen von Juden,
- b) Mischlinge,
- c) protekthratsangehörige Juden.

Alle hier noch vorliegenden Anträge auf Ausbürgerung von Juden deutscher Staatsangehörigkeit sind damit erledigt. Die zusammen mit Ausbürgerungsanträgen gegen Juden gestellten Anträge auf Ausbürgerung oder Erstreckung derselben auf Mischlinge und sonstige nichtjüdische Angehörige können aus technischen Gründen ebenfalls nicht weiter bearbeitet werden. Soweit bei solchen Personen eine Ausbürgerung erforderlich ist, ist diese nach den üblichen Vordrücken neu zu beantragen. Die Vorlage derartiger Anträge ist bis auf weitere Weisung zunächst zurückzustellen, da zunächst versucht wird, hierfür möglichst großzügige Richtlinien zu erreichen.

3. Mitwirkung bei der vermögensrechtlichen Durchführung der Verordnung.

- a) Die Verwaltung und Verwertung des verfallenen Vermögens obliegt dem Oberfinanzpräsidenten Berlin. Als Urterlage für eine Tätigkeit dient ihm hierbei die nach § 3 der Verordnung von hier getroffene Feststellung. Die Vorbereitung dieser Feststellung wird den Staatspolizei(leit)stellen übertragen. Das Vermögen der emigrierten Juden ist den Staatspolizei(leit)stellen bekannt und zum großen Teil nach dem Kunderlaß vom 24.9.40 - I A 11 Allg. 1437 - sichergestellt worden.
- b) Die Staatspolizei(leit)stellen haben unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks für jede Person gesondert die Feststellung zu beantragen (eine größere Anzahl von Vordrucken wird dieser Tage übersandt, weitere benötigte Vordrucke sind bei der Materialverwaltung des Reichssicherheitshauptamts anzufordern). Falls der unter Ziffer 6 des Vordrucks vorgesehene Raum nicht ausreicht, ist ein Vermögensverzeichnis in einfacher Ausfertigung als Anlage beizufügen. Die einzelnen Vermögensstücke sind so zu bezeichnen, daß danach die Übernahme durch den Oberfinanzpräsidenten Berlin erfolgen kann. Bei Juden, von denen Vermögen nicht bekannt ist oder wird, ist nichts zu veranlassen.
- c) Soweit bei Juden die deutsche Staatsangehörigkeit unter Be-
schlagnahme des Vermögens bereits erkannt ist und lediglich die Verfallserteilung noch nicht ausgesprochen ist, sind keine Anträge zu stellen.

66

d) Zur Vermeidung von Repressalien und Schadensersatzansprüchen gegen das Reich sind keine Feststellungsanträge einzureichen gegen Juden, bei denen irgendwelche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie bereits eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben und damit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, auch wenn dieser Nachweis noch nicht endgültig erbracht ist, sowie gegen solche Juden, die eine doppelte Staatsangehörigkeit besessen haben und beim Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit noch besitzen (z.B. Widerruf der deutschen Staatsangehörigkeit). Über die Behandlung dieser Vermögen ergeht noch besondere Weisung.

4. Übernahme des Vermögens durch den Oberfinanzpräsidenten Berlin.

Auf Grund der Feststellungen wird der Oberfinanzpräsident Berlin von den Staatspolizei(leit)stellen das Vermögen übernehmen und sich hierzu mit diesen in Verbindung setzen. Die Übernahme von Bankguthaben, Bankdepots u. dgl. erfolgt zur Vereinfachung des Geschäftsvorkehrs durch den Oberfinanzpräsidenten Berlin unmittelbar mit den Banken ohne besondere Benachrichtigung der Staatspolizei(leit)stellen. Bis zur Übernahme sind die beschlagnahmten und sichergestellten Vermögen wie bisher weiter zu verwahren.

5. Zu der Frage, welche Gebiete als Ausland im Sinne der Verordnung anzusehen sind, verweise ich auf den in Abdruck beigefügten vertraulichen Runderlaß des Reichsministeriums des Innern vom 3.12.41 - I e 5545/41-5013.

6. Aufgehobene Erlasse.

- a) Folgende Runderlasse werden in vollem Umfange aufgehoben:
Runderlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 18.2.1941 - I A 11 Allgem. 1427 - und vom 15.6.1941 - II A 5 b Allgem. 1558/41;
- b) Folgende Runderlasse werden beschränkt, soweit sie sich auf Juden beziehen:
Erlasse des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 12.4.1937 - II B 3 Allgem. 342 E - vom 11.1.1938 - II B 3 - 155/38 g - vom 17.2.1938 - II B 3 - 155/38 g - II Ang.

Erlasse

7

Erlasse des Reichssicherheitshauptamtes
vom 8.5.1940 - I A 11 Allgem. 1450/40 -
vom 10.7.1940 - I A 11 Allgem. 1450/40 -
vom 1.3.1940 - I A 11 Allgem. 1450/40 -
vom 24.9.1940 - I A 11 Allgem. 1433,
soweit er sich auf Juden deutscher Staatsangehörigkeit
bezieht.

Im Auftrage:
gez. Dr. Bilfinger.



Beglubigt:
Hilf.
Kanzleistempelgestellte.

68

A b s c h r i f t .

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 3. Dezember 1941.

I e 5545/41-5013Vertraulich!

An

- a) die Obersten Reichsbehörden,
 - b) die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen),
 - c) den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
 - d) den Generalgouverneur,
 - e) den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums,
 - f) die Oberpräsidenten,
 - g) die Regierungspräsidenten,
 - h) den Polizeipräsidenten in Berlin,
 - i) den Stadtpresidenten der Reichshauptstadt Berlin,
 - k) die Volkadeutsche Mittelstelle,
 - l) die Haupttreuhandstelle Ost.
- b), g) u. i) mit Überdrucken für die Pol. Präs., Pol. Direktionen, Landräte und Oberbürgermeister.

Betrifft: Anordnung zur Durchführung der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

- - -

Auf Grund des § 13 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 - RGBl. I S. 722 - ordne ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei folgendes an:

(1) Der Verlust der Staatsangehörigkeit und der Vermögensverfall trifft auch diejenigen unter die Verordnung fallenden Juden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den von den deutschen Truppen besetzten oder in deutsche Verwaltung genommenen Gebieten haben oder in Zukunft nehmen, insbesondere auch im Generalgouvernement und im Reichskommissariaten Ostland und Ukraine.

(2) Von einer Veröffentlichung dieser Anordnung ist abzusehen. Soweit Behörden, die den Obersten Reichsbehörden unterstellt sind, von der Anordnung zu unterrichten sind, bitte ich dies in vertraulicher Form zu veranlassen.

In Vertretung:
gez. Dr. Stuckart.

69

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei-leit-stelle _____

175 K 577 F 670
....., den 194..

Tch.Nr. _____

An das
Reichssicherheitshauptamt
Referat IV B 4
in Berlin.

Betrifft: Vermögensverfall bei Juden auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom.....
(RGBl. I S.....).

Bezirk:

Arlagen:

Ich bitte, die Feststellung zu treffen, daß das Vermögen des (der) nachstehend aufgeführten Juden (Jüdin), der (die) zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat, auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom.....
..... (RGBl. I S.....) dem Reiche verfallen ist.

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1.) Name:
(bei Frauen auch Geburtsname) | Vorname:
(Vornamen unterstreichen) |
| 2.) Geburtstag; | |
| 3.) Geburtsort und Kreis: | |
| 4.) Letzter inländ. Wohnsitz:
(genaue Anschrift ist anzugeben) | |
| 5.) Zeitpunkt der Abwanderung:
(falls er vor dem Inkrafttreten der
11. Verordnung zum RBG liegt, genügt
diesbezügliche Angebe) | |
| 6.) Inländische Vermögenswerte:
(Art der Vermögenswerte und deren ungefährer
ziffernmäßiger Wert ist anzugeben, ferner
Angabe, ob bereits Sicherstellung der
Vermögenswerte erfolgt ist) | |
| 7.) Angabe, ob Renten, Versorgungsgebühren
usw. bezogen wurden und Einstellung der
Zahlung veranlaßt ist: | |

JH

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
Tgb.Nr.

Berlin, den
Prinz-Albrecht-Straße 8

- 1.) Die umseitig beantragte Feststellung wird hiermit getroffen. Der Oberfinanzpräsident Berlin hat entsprechende Mitteilung erhalten.
- 2.) IV C 1 a zur Auswertung.
- 3.) IV C 1 c zu der Pers.-Akte (Personalien siehe umseitig).

I.A.

JM

G p h e i m e S t a a t s p o l i z e i
S t a a t s p o l i z e i - l e i t - s t e l l e

....., den..... 194..

T r b . N r .

An das
 Reichssicherheitshauptamt
 Referat IV B 4
 in Berlin.

Betrifft: Vermögensverfall bei Juden auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom.....
 (RGBl.I S.....).

Bezugs

Arlagen:

Ich bitte, die Feststellung zu treffen, daß das Vermögen des (der) nachstehend aufgeführten Juden (Jüdin), der (die) zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat, auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom.....
 (RGBl.I S.....) dem Reiche verfallen ist.

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1.) Name:
(bei Frauen auch Geburtsname) | Vorname:
(Rufnamen unterstreichen) |
| 2.) Geburtstag: | |
| 3.) Geburtsort und Kreis: | |
| 4.) Letzter inklnd. Wohnsitz:
(genaue Anschrift ist anzugeben) | |
| 5.) Zeitpunkt der Abwanderung:
(falls er vor dem Inkrafttreten der
11. Verordnung zum RBG liegt, genügt
diesbezügliche Angabe) | |
| 6.) Inklndische Vermögenswerte:
(Art der Vermögenswerte und deren ungefähre
ziffernmäßige Wert ist anzugeben, ferner
Angabe, ob bereits Sicherstellung der
Vermögenswerte erfolgt ist) | |
| 7.) Angabe, ob Renten, Versorgungsgebühren
usw. bezogen wurden und Einstellung der
Zahlung veranlaßt ist; | |

JG

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.
Zub. Nr.

Berlin, den
Prinz-Albrecht-Straße 2

An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten
in Berlin.

Die umseitig beantragte Feststellung wird hiermit
getroffen. Ich bitte, das Weitere hinsichtlich der Ver-
waltung und Verwertung des Vermögens zu veranlassen.

Im Auftrage:

23

Reichssicherheitshauptamt

II A 5 b - Allgem. 1604/41.

Berlin SW 11, den 20. Dezember 1941.
Dienst-Rückseit-Sch. 8
Sammelstempel 12/68

Dazu ist der Inhaber vorliegenden Schriftstückes und Datum
anzugeben

28.

50

Schnellbrief

Si.../.../.../.../...

Y1

6.JAN.42

An alle

Staatspolizei (leit)stellen
nachrichtlich

an

- a) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD.,
- b) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. in Prag,
- c) die SD-(Leit)-Abschnitte,
- d) den Gruppenleiter II A,
- e) das Referat II A 1, (2 Abdrucke für die Sammlung "Runderlasse")
- f) das Referat I B 3,
- g) das Referat IV B 4.

Betreff: Versteigerung der Umzugsgüter jüdischer Emigranten.

Bezug: Erlass vom 1.8.1940 - I A 11 Allgem. 1450/40 -,
5.3.1941 - I A 11 Allgem. 1494/II - und 22.9.1941
- II A 5 b Allgem. 1604-1/41.

Versteigerungen von Umzugsgütern jüdischer Emigranten sind bis zum Erhalt weiterer Weisung nicht mehr durchzuführen, zumal gemäß § 8 der 11. Verordnung zum Reichstürgergesetz vom 29.11.1941 (RGBl. I S. 722 ff.) die Verwaltung und Verwertung dieser Güter, die mit dem Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung dem gleichen verfallen sind, nunmehr dem Oberfinanzpräsidenten Berlin obliegt.

Im Auftrage:

gen.: Dr. Biflinger.

30

Beigebaut:

Zettel eingestellt.

18.

Reichsfürscherheitshauptamt

II A 5 b - Allgem. 1604/41.

Berlin SW 11, den 20. Dezember 1941.
Dienst-Märkisch-Str. 8
Telefon 12 99 40Wer in der Zukunft nachstehende Geschäftsvorfälle und Daten
ausgetragen**Schnellbrief**

An alle

Staatspolizei (leit)stellen
nachrichtlich

an

- a) die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.,
- b) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. in Prag,
- c) die SD-(Leit)-Abschnitte,
- d) den Gruppenleiter II A,
- e) das Referat II A 1, (2 Abdrücke für die Sammlung "Runderlässe")
- f) das Referat I B 3,
- g) das Referat IV B 4.

Betrifft: Versteigerung der Umzugsgüter jüdischer Emigranten.Bezug: Erlasse vom 1.8.1940 - I A 11 Allgem. 1450/40 -,
5.3.1941 - I A 11 Allgem. 1494/II - und 22.9.1941
- II A 5 b Allgem. 1604-1/41.

Versteigerungen vor Umzugsgütern jüdischer Emigranten sind bis zum Erhalt weiterer Weisung nicht mehr durchzuführen, zumal gemäß § 8 der II. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 (RGBl. I S. 722 ff.) die Verwaltung und Verwertung dieser Güter, die mit dem Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung dem Reiche verfallen sind, nunmehr dem Oberfinanzpräsidenten Berlin obliegt.

In Auftrage:

ges.: Dr. Bilfinger.



Beglaubigt:

Kanzleibeamt gestellt.

JH

Reichssicherheitshauptamt
II A 5 Nr. 740/42-212-5.

Berlin, den 19. September 1942.

An

Vertraulich!

alle Staatspolizei(leit)stellen.

Nachrichtlich

an

die Höheren SA- und Polizeiführer,
Inspekteure und Befehlshaber der
Sicherheitspolizei und des SD,
die SD-(Leit)Abschnitte,
das Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B -.

Abl.	1424
Eing.	25 SEP 1942
Br. Nr.	740
Erl.	
Ant.	

Betrifft: Ausbürgerung von jüdischen Mischlingen und Angehörigen von Juden.

Bezug: Runderlaß vom 9.12.1941 - II A 5 Nr. 230/
41-212-.

Mit Runderlaß vom 9.12.1941 (Abschnitt 2) habe ich Richtlinien für die künftige Bearbeitung der Ausbürgerung von Mischlingen und nichtjüdischen Angehörigen von Juden in Aussicht gestellt.

Hierzu wird nunmehr folgendes bestimmt:

1. Nichtjüdische Ehefrauen solcher Juden, die auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, können ohne weitere Voraussetzungen zur Ausbürgerung vorgeschlagen werden, wenn eine Trennung von dem jüdischen Ehemann abgelehnt wird oder eine Rückschaffung aus sonstigen Gründen nicht in Frage kommt. In gleichem Umfange können auch die aus solcher Ehe stammenden Kinder (Mischlinge 1. Grades) vorgeschlagen werden.

WL



2. Mischlinge 1. Grades können ebenfalls ohne weiteres vorgeschlagen werden. Da bei ihnen eine feindselige Einstellung gegen das Reich in der Regel unterstellt werden kann, können die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933 als erfüllt angesehen werden. Von der Ausbürgerung ist im Einzelfall nur dann abzusehen, wenn besondere Gründe vorliegen, die gegen die Ausbürgerung sprechen, z.B. weil der Mischling 1. Grades sich erkennbar für die Interessen des Deutschen Reiches einsetzt oder sonstige Gründe eine Ausbürgerung ungerechtfertigt erscheinen lassen. Bei dem Ausbürgerungsvorschlag ist kurz festzustellen, daß solche Ausnahmegründe nicht vorliegen.

3. Mischlinge 2. Grades.

Die Mischlingseigenschaft allein rechtfertigt die Ausbürgerung nicht hinreichend. Es müssen hier noch besondere Tatbestände hinzutreten, welche die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933 - erfüllen. Hierbei ist jedoch der jüdische Bluteinschlag insofern zu berücksichtigen, als in geeigneten Fällen bereits ein geringerer Verstoß gegen die Pflichten gegenüber Volk und Reich genügt, um die Ausbürgerung zu begründen.

Im Auftrage:

gez. Dr. Bilfinger



Begläubigt:
Gesellius
Biroangestellte.

Mn

WL

Die Übereinstimmung vor/umstehender
Photokopie/~~Abschrift~~ mit dem hier vorgelegten
Original wird bestätigt.

London, den 28. MÄRZ 1966

Buch-Nr.
Nr. 813011166
Gedruckt auf
Seri.-fot. 1/53

Y. Lohr

Konsulatssekretärin
ist ein KONSULAT der
Bundesrepublik Deutschland in London,
gen. 37a Konsulstrasse erreichbar



Reichssicherheitshauptamt
II A 5 Nr. 740/42-22-5-

Berlin, den 19. September 1942.

Vertraulich!

An
alle Staatspolizei(Leit)stellen.

Nachrichtlich
an
die Höheren II- und Polizeiführer,
Inspekteure und Befehlshaber der
Sicherheitspolizei und des SD,
die SD-(Leit)Abschnitte,
das Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B -.

26 SEP 1942

1332.

Betrifft: Ausbürgerung von jüdischen Mischlingen und
Angehörigen von Juden.

Bezug: Runderlaß vom 9.12.1941 - II A 5 Nr. 230/
41-212-.

Mit Runderlaß vom 9.12.1941 (Abschnitt 2) habe
ich Richtlinien für die künftige Bearbeitung der
Ausbürgerung von Mischlingen und nichtjüdischen Ange-
hörigen von Juden in Aussicht gestellt.

Hierzu wird nun mehr folgendes bestimmt:

1. Nichtjüdische Ehefrauen solcher Juden, die auf
Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz die
deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, können
ohne weitere Voraussetzungen zur Ausbürgerung vor-
geschlagen werden, wenn eine Trennung von dem
jüdischen Ehemann abgelehnt wird oder eine Rück-
schaffung aus sonstigen Gründen nicht in Frage
kommt. In gleichem Umfange können auch die aus
solcher Ehe stammenden Kinder (Mischlinge 1. Gra-
des) vorgeschlagen werden.

Ug

2. Mischlinge 1. Grades können ebenfalls ohne weiteres vergeschlagen werden. Da bei ihnen eine feindselige Einstellung gegen das Reich in der Regel unterstellt werden kann, können die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933 als erfüllt angesehen werden. Von der Ausbürgerung ist im Einzelfall nur dann abzusehen, wenn besondere Gründe vorliegen, die gegen die Ausbürgerung sprechen, z.B. weil der Mischling 1. Grades sich erkennbar für die Interessen des Deutschen Reiches einsetzt oder sonstige Gründe eine Ausbürgerung ungerechtfertigt erscheinen lassen. Bei dem Ausbürgerungsvorschlag ist kurz festzustellen, daß solche Ausnahmegründe nicht vorliegen.

3. Mischlinge 2. Grades.

Die Mischlingseigenschaft allein rechtfertigt die Ausbürgerung nicht hinreichend. Es müssen hier noch besondere Tatbestände hinzutreten, welche die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933 - erfüllen. Hierbei ist jedoch der jüdische Bluteinschlag insofern zu berücksichtigen, als in geeigneten Fällen bereits ein geringerer Verstoß gegen die Pflichten gegenüber Volk und Reich genügt, um die Ausbürgerung zu begründen.

Im Auftrage:

gez. Dr. Bilfinger



Beglaubigt
Bilfinger
Mitangestellte.

WY

Reichssicherheitshauptamt
II A 5 Nr. 740^V/42-212-5.

Berlin, den 30. Januar 1943

An
alle Staatspolizei(leit)stellen
nachrichtlich

an
die Höheren \mathbb{H} - und Polizeiführer,
die Inspektoren und Befehlshaber der
Sicherheitspolizei und des SD,
die SD-(Leit)Abschnitte,
das Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B -

Abt. IV 84
Eing. 14.1.1943
JSP

Betrifft: Ausbürgerung von jüdischen Mischlingen und Angehörigen von Juden.

Bezug: Runderlaß vom 19.9.1942 - II A 5 Nr. 740/42-212-

Die Richtlinien über die Ausbürgerung von jüdischen Mischlingen und nichtdeutschen Angehörigen von Juden (Runderlaß vom 19.9.1942) sind ergänzt und wie folgt neugefaßt worden:

1. Mischlinge I. Grades können ohne weiteres zur Ausbürgerung vorgeschlagen werden, da in der Regel die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933 als erfüllt unterstellt werden können. Von der Ausbürgerung ist im Einzelfall nur dann abzusehen, wenn besondere Gründe vorliegen, die gegen die Ausbürgerung sprechen, z.B. weil der Mischling I. Grades sich erkennbar für die Interessen des Deutschen Reiches einsetzt oder sonstige Gründe eine Ausbürgerung ungerechtfertigt erscheinen lassen. Um eine Prüfung in dieser Richtung sicherzustellen, ist in jedem Ausbürgerungsverschluß festzustellen, daß solche Ausnahmegründe nicht vorliegen. Angabe der Mischlingseigenschaft allein genügt nicht.

Vor Stellung eines Ausbürgerungsantrages ist der Mischling in jedem Falle zunächst zur Rückkehr ins Reich

WL

- 2 -

aufzufordern, Die Ermöglichung dieser Rückkehr zu den Fällen Rechnung tragen, in denen die ausländische Judengesetzgebung die Mischlinge I. Grades den Volljuden gleichstellt und damit schlechter stellt als die deutsche Gesetzgebung. Außerdem soll im Einzelfalle nach Möglichkeit vermieden werden, den Mischling zwangsläufig in die Opposition zu treiben. Wird die Rückkehrraufforderung abgelehnt, ohne daß hinreichende Gründe nicht rein persönlicher Natur für diese Ablehnung sprechen, so ist die Ausbürgerung vorzuschlagen.

Insofern kann die Rückkehrraufforderung in allen nicht klar liegenden Fällen auch als Handhabe zu einer Entscheidung dienen.

2. Mischlinge II. Grades. können auf Grund ihrer Mischlings-eigenschaft allein nicht ausgebürgert werden. Es müssen hier noch besondere Tatbestände hinzutreten, welche die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933 erfüllen. Hierbei ist jedoch der jüdische Bluteinschlag insofern zu berücksichtigen, als in entsprechenden Fällen bereits ein geringerer Verstoß gegen die Pflichten gegenüber Volk und Reich genügt, um die Ausbürgerung zu begründen.

3. Nichtjüdische Angehörige von Juden.

a) Nichtjüdische Ehepartner solcher Juden, die auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, können ohne weitere Voraussetzungen zur Ausbürgerung vorgeschlagen werden, wenn eine Trennung von dem jüdischen Ehepartner abgelehnt wird oder eine Rückschaffung aus sonstigen Gründen nicht in Frage kommt. In gleichem Umfange können auch die aus solcher Ehe stammenden Kinder (Mischlinge I. Grades) zur Ausbürgerung vorgeschlagen werden.

b) Deutschblütige Personen, die von ihrem jüdischen Ehepartner einwandfrei getrennt leben, sind nicht zur Ausbürgerung vorzuschlagen. Sie können den übrigen Reichsdeutschen grundsätzlich gleichgestellt werden, doch werden auch ihnen gegenüber bei Verstößen und bei der Behandlung im allgemeinen strengere Maßstäbe anzulegen sein. - Grundsätzlich soll in diesen Fällen die Ehescheidung angestrebt werden. Soweit hierzu Erleichterungen notwendig sind - etwa zu Reisen ins Reich - sind diese zu gewähren.

./.

WC

- 3 -

c) Deutschblütige Personen, die von ihrem jüdischen Ehepartner getrennt leben, aber infolge der Gesetzgebung des Aufenthaltslandes, mangelnder Reisemöglichkeit ins Reich usw. die Ehescheidung nicht durchführen können, sind wie unter 3 b zu behandeln. In Fällen, in denen die Trennung nicht einwandfrei feststeht, ist eine schriftliche Erklärung hierüber zu verlangen, in der außerdem zum Ausdruck gebracht ist, daß bei sich wietender Gelegenheit die Ehescheidung durchgeführt wird. Verstöße gegen diese Erklärung haben die Ausbürgerung zur Folge.

d) Deutschblütige Personen, die von ihrem jüdischen Ehepartner getrennt oder geschieden, aber in häuslicher Gemeinschaft mit Kindern aus dieser Ehe (Mischlingen I. Grades) leben, sind gemäß dem unter 1 erwähnten Grundsatz aufzufordern, mit den Kindern ins Reich zurückzukehren. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so bleibt die Entscheidung im Einzelfalle zunächst vorbehalten.

e) Deutschblütige Ehepartner von Juden, die zur jüdischen Religionsgemeinschaft übergetreten sind, sollen ohne Rücksicht auf die sonstigen Voraussetzungen zur Ausbürgerung vorgeschlagen werden.

Das Auswärtige Amt hat diese Richtlinien den deutschen Auslandsvertretungen mit Erlaß vom 18.12.1942 - D III 7009 - mitgeteilt und dazu noch angeordnet:

"In den unter 1 und 3 erörterten Fällen, in denen eine Rückkehraufrichtung ausgesprochen wird, sind die Ausweispapiere einzubehalten bzw. so kurzfristig auszustellen, daß damit auf Rückkehr gedrängt werden kann. In allen zur Entscheidung stehenden Einzelfällen ist der örtliche Hoheitsträger der Partei zu beteiligen."

Zur Durchführung dieser Richtlinien wird noch folgendes bestimmt:

a) Vor der Einreichung der Ausbürgerungsvorschläge sind alle Möglichkeiten der Rückführung ins Reichsgebiet zu versuchen. Von derartigen Versuchen kann abgesehen werden, wenn eine Rückreise z.B. bei Feindstaaten, nicht möglich ist oder wenn im Einzelfall besondere Gründe vorliegen, nach denen eine Rückkehr unerwünscht

unewünscht ist. Diese Gründe sind gegebenenfalls im Ausbürgerungsvorschlag auszuführen.

- b) Die Form der Rückkehrraufforderung richtet sich nach den Verhältnissen der einzelnen Länder. In den besetzten Gebieten sind die dortigen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD um Rückschaffung zu ersuchen, im übrigen sind die Rückkehrraufforderungen auf dem gewöhnlichen Weg durch die zuständige Landesvertretung bzw. den Polizeiattaché zu veranlassen.
- c) Es ist darauf zu achten, daß in den Ausbürgerungsvorschlägen in jedem Falle die Voraussetzungen dieser Richtlinien im einzelnen dargetan werden, damit Rückfragen vermieden werden. Der Runderlaß vom 19.9.1942; - II A 5 Nr. 740/42-212- wird damit aufgehoben.

Im Auftrage:
gez. Dr. Bilfinger



Begläubigt:
Hüinner
Büroangestellte

Mn

Abschrift

Reichssicherheitshauptamt
II A 5 Nr. 740/42-212-5-

Berlin, den 30. Januar 1943

An alle Staatspolizei (leit-stellen
nachrichtlich

an

die Höheren SS- und Polizeiführer,
die Inspektoren und Befehlshaber der
Sicherheitspolizei und des SD,
die SD-(Leit)Abschnitte,
das Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B -

(z.B. Handakten I 206/43 geh.
betr. Richtlinien für die künftige
Bearbeitung der Ausbürgerung von
Mischlingen und nichtjüdischen An-
gehörigen von Juden.)

Betrifft: Ausbürgerung von jüdischen Mischlingen und Ange-
hörigen von Juden.

Bezug: Runderlass vom 19.9.1942 - II A 5 Nr. 740/42-212-.

Die Richtlinien über die Ausbürgerung von jüdischen
Mischlingen und nichtdeutschen Angehörigen von Juden (Rund-
erlass vom 19.9.1942) sind ergänzt und wie folgt neugefasst
worden:

1. Mischlinge I. Grades können ohne weiteres zur Aus-
bürgerung vorgeschlagen werden, da in der Regel die Voraus-
setzungen des § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933 als erfüllt
unterstellt werden können. Von der Ausbürgerung ist im Ein-
zelfall nur dann abzusehen, wenn besondere Gründe vorliegen,
die gegen die Ausbürgerung sprechen, z.B. weil der Mischling
I. Grades sich erkennbar für die Interessen des Deutschen
Reiches einsetzt oder sonstige Gründe eine Ausbürgerung un-
gerechtfertigt erscheinen lassen. Um eine Prüfung in dieser
Richtung sicherzustellen, ist in jedem Ausbürgerungsvorschlag
festzustellen, dass solche Ausnahmegründe nicht vorliegen.
Angabe der Mischlingseigenschaft allein genügt nicht.

Vor Stellung eines Ausbürgerungsantrages ist der Misch-
ling in jedem Falle zunächst zur Rückkehr ins Reich

b.w.

aufzufordern. Die Ermöglichung dieser Rückkehr soll den Fällen Rechnung tragen, in denen die ausländische Judengesetzgebung die Mischlinge I. Grades den Volljuden gleichstellt und damit schlechter stellt als die deutsche Gesetzgebung. Außerdem soll im Einzelfalle nach Möglichkeit vermieden werden, den Mischling zwangsläufig in die Opposition zu treiben. Wird die Rückkehr-aufforderung abgelehnt, ohne dass hinreichende Gründe nicht rein persönlicher Natur für diese Ablehnung sprechen, so ist die Ausbürgerung vorzuschlagen.

Insofern kann die Rückkehr-aufforderung in allen nicht klar liegenden Fällen auch als Handhabe zu einer Entscheidung dienen.

2. Mischlinge II. Grades können auf Grund ihrer Mischlings-eigenschaft allein nicht ausgebürgert werden. Es müssen hier noch besondere Tatbestände hinzutreten, welche die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933 erfüllen. Hierbei ist jedoch der jüdische Bluteinschlag insofern zu berücksichtigen, als in entsprechenden Fällen bereits ein geringerer Verstoss gegen die Pflichten gegenüber Volk und Reich genügt, um die Ausbürgerung zu begründen.

3. Nichtjüdische Angehörige von Juden.

a) Nichtjüdische Ehepartner solcher Juden, die auf Grund der II. Verordnung zum Reichsbürgergesetz die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, können ohne weitere Voraussetzungen zur Ausbürgerung vorgeschlagen werden, wenn eine Trennung von dem jüdischen Ehepartner abgelehnt wird oder eine Rückschaffung aus sonstigen Gründen nicht in Frage kommt. In gleichem Umfange können auch die aus solcher Ehe stammenden Kinder (Mischlinge I. Grades) zur Ausbürgerung vorgeschlagen werden.

b) Deutschblütige Personen, die von ihrem jüdischen Ehepartner einwandfrei getrennt leben, sind nicht zur Ausbürgerung vorzuschlagen. Sie können den übrigen Reichsdeutschen grundsätzlich gleichgestellt werden, doch werden auch ihnen gegenüber bei Verstössen und bei der Behandlung im allgemeinen strengere Maßstäbe anzulegen sein. - Grundsätzlich soll in diesen Fällen die Ehescheidung angestrebt werden. Soweit hierzu Erleichterungen notwendig sind - etwa zu Reisen ins Reich - sind diese zu gewähren.

c) Deutschblütige Personen, die von ihrem jüdischen Ehepartner getrennt leben, aber infolge der Gesetzgebung des Aufenthaltslandes, mangelnder Reisemöglichkeit ins Reich usw. die Ehescheidung nicht durchführen können, sind wie unter 3 b zu behandeln. In Fällen, in denen die Trennung nicht einwandfrei feststeht, ist eine schriftliche Erklärung hierüber zu verlangen, in der ausserdem zum Ausdruck gebracht ist, dass bei sich bietender Gelegenheit die Ehescheidung durchgeführt wird. Verstösse gegen diese Erklärung haben die Ausbürgerung zur Folge...

d) Deutschblütige Personen, die von ihrem jüdischen Ehepartner getrennt oder geschieden, aber in häuslicher Gemeinschaft mit Kindern aus dieser Ehe (Mischlinge I. Grades) leben, sind gemäss dem unter 1 erwähnten Grundsatz aufzufordern, mit den Kindern ins Reich zurückzukehren. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so bleibt die Entscheidung im Einzelfalle zunächst vorbehalten.

e) Deutschblütige Ehepartner von Juden, die zur jüdischen Religionsgemeinschaft übergetreten sind, sollen ohne Rücksicht auf die sonstigen Voraussetzungen zur Ausbürgerung vorgeschlagen werden.

Das Auswärtige Amt hat diese Richtlinien den deutschen Auslandsvertretungen mit Erlass vom 18.12.1942 - D III 7009 - mitgeteilt und dazu noch angeordnet:

"In den unter 1 und 3 erörterten Fällen, in denen eine Rückkehraufrichtung ausgesprochen wird, sind die Ausweispapiere einzubehalten bzw. so kurzfristig auszustellen, dass damit auf Rückkehr gedrängt werden kann. In allen zur Entscheidung stehenden Einzelfällen ist der örtliche Hoheitssträger der Partei zu beteiligen."

Zur Durchführung dieser Richtlinien wird noch folgendes bestimmt:

a) Vor der Einreichung der Ausbürgerungsvorschläge sind alle Möglichkeiten der Rückführung ins Reichsgebiet zu versuchen. Von derartigen Versuchen kann abgesehen werden, wenn eine Rückreise, z.B. bei Feindstaaten, nicht möglich ist oder wenn im Einzelfall besondere Gründe vorliegen, nach denen eine Rückkehr uner-

un erwünscht ist. Diese Gründe sind gegebenenfalls im Ausbürgerungsvorschlag auszuführen.

- b) Die Form der Rückkehrraufforderung richtet sich nach den Verhältnissen der einzelnen Länder. In den besetzten Gebieten sind die dortigen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD um Rückschaffung zu ersuchen, im übrigen sind die Rückkehrraufforderungen auf dem gewöhnlichen Weg durch die zuständige Landesvertretung bzw. den Polizeiattaché zu veranlassen.
- e) Es ist darauf zu achten, dass in den Ausbürgerungsvorschlägen in jedem Falle die Voraussetzungen dieser Richtlinien im einzelnen dargetan werden, damit Rückfragen vermieden werden.

Der Runderlass vom 19.9.1942 - II A 5 Nr. 740/42-212 wird damit aufgehoben.

Im Auftrag
gez. Dr. Bilfinger

(Siegel) Beglaubigt:

gez. Thürmer
Büroangestellte

Mn

Inst.f.Zeitgesch,München

MA 259 / 854-857

1343

BA RG 1010/2316

1943

Reichssicherheitshauptamt
II A 5 - Nr. 251/42-212-5-

Berlin, den 27. Februar 19...

Runderlaß:

An alle

Staatspolizei(leit)stellen - mit Ausnahme der Staatspolizei-leitstellen in Prag und Brünn -.

Nachrichtlich

an die

Höheren ~~H~~ und Polizeiführer, Inspekteure
und Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
die SD-(Leit)Abschnitte

Betrifft: Verlust der Staatsangehörigkeit des Protektors Böhmen und Mähren.

Bezug: Runderlaß vom:
23.10.1939 - IV/II B 3 - Allgem. 1331 -,
13. 9.1940 - I A 11 - " 1417 -,
und 7. 1.1941 - I A 11 - " 1480 -.

Anlagen: 1.

I.

Auf Grund der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektors Böhmen und Mähren vom 19.9.1942 (RGBl. I, S. 558) werden die nach der Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektors Böhmen und Mähren vom 3.10.1939 (RGBl. I S. 1997) dem Reichsminister des Innern zustehenden Befugnisse bis auf weiteres vom Reichsprotektor in Böhmen und Mähren ausgeübt.

Anträge auf Aberkennung der Protektorsangehörigkeit sind daher in Zukunft nicht mehr an das Reichssicherheitshauptamt, sondern an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. in Prag zu richten, dem die Bearbeitung innerhalb der Behörde des Reichsprotectors zusteht. Hierbei genügt die Vorlage der Ausbürgerungsvorschläge in zweifacher ausfertigung.

II.

BA Nr 1010, 2316

II.

Eine Ausbürgerung von Juden ist nach dem Inkrafttreten der Verordnung über den Verlust der Protektoratsangehörigkeit vom 2.11.1942 (RGBl. I S. 637), auf die hiermit verwiesen wird, nicht mehr möglich.

Für die staatspolizeiliche Mitwirkung bei der vermögensrechtlichen Durchführung der Verordnung gilt der Kunderauß vom 9.12.1941 - II A 5 Nr. 230^V/41-212- außer Absatz 3 c, betreffend die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, sinngemäß. Die Staatspolizei(leit)stellen haben für die nach § 6 der Verordnung durch den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren (Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD) zu treffende Feststellung des Vermögensverfalls das beifügte Antragsformular zu verwenden.

Im Auftrage:
gez. Dr. Billfinger

Geheime Staatspolizei

..... den

194

Staatspolizeileitstelle

Tgb.Nr.

An den

Reichsprotektor in Böhmen und Mähren

- Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD -
in Prague.

Betrifft: Verlust der Protektoratsangehörigkeit nach der
Verordnung vom 2. November 1942 (RGBl. I S. 637).

Bezug:

Anlagen:

Ich bitte, die Feststellung zu treffen, daß das Vermögen des
(der) nachstehend aufgeführten Juden (Jüdin), der (die) zu-
letzt die Protektoratsangehörigkeit die tschecho-slowakische
Staatsangehörigkeit besessen hat, auf Grund der Verordnung
vom 2. November 1942 (RGBl. I S. 637) dem Reiche verfallen ist.

-
1. Name: Vorname:
(Rufnamen unterstreichen)
(bei Frauen auch Geburtsname)
 2. Geburtstag:
 3. Geburtsort und Kreis:
 4. Letzter inländischer Wohnsitz:
(genaue Anschrift ist anzugeben)
 5. Zeitpunkt der Abwanderung:
 6. Inländische Vermögenswerte:
(Art der Vermögenswerte und deren un-
gefährer ziffernmäßiger Wert ist an-
zugeben, ferner Angabe, ob bereits
Sicherstellung der Vermögenswerte
erfolgt ist.)
 7. Angabe, ob Renten, Versorgungsgebühren
usw. bezogen wurden und Einstellung
der Zahlung veranlaßt ist:

BA RG 1010/2310

Der Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren
- II A 5 -

Prag, den

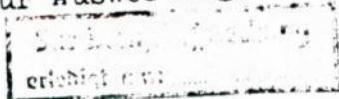
194

1. Die umseitig beantragte Feststellung wird
hiermit getroffen.

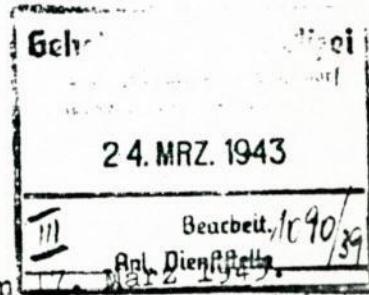
2. Mitteilung haben erhalten:

- a) Staatspolizeileitstelle
- b) Vermögensamt des Reichsprotectors
- c) Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg.

3. Kartei: zur Auswertung:



I.A.



Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
L III - D 1 - Nr. 63/43.

Düsseldorf, den

KStW

- a) An die Aussendienststellen und Grekos des Bereichs
- b) " " Herren Polizeipräsidenten, Landräte und Oberbürgermeister in Neuss, Krefeld und Viersen als Kreispolizeibehörde
- c) An Abt. II B im Hause (2 Überdrucke)
- d) An Abt. III/2 und III/1 im Hause je 2 Überdrucke.
- e) nachrichtlich

An den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

Vorstehenden Erl. übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme
und Beschutng.

In Vertretung:
gez. Weygandt
Beglubigt:
Kanzleiangehörigte.

(Seite 1 des Originals)

(handschriftlich:
O 5210 - 2154 VI

Der Reichsminister des Innern
Pol. S III A 5 Nr. 205 II / 2-212
Bitte in der Antwort vorstehendes
Geschäftszeichen und Datum an-
zugeben

Berlin SW 11, den 10. Juni 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ortsverkehr
12 CC 40 Fernverkehr 12 64 21

Dem

Herrn Reichsminister der Finanzen

Berlin 78

A b s c h r i f t .

Betrifft: Vermögen der aus Baden abgeschobenen Juden.

Anlagen: 2 belegubige Abschriften der Feststellung-
und Einziehungsverfuehrung.

Auf Veranlassung des Reichsministers für Finanzen über-
sehe ich 2 belegubige Abschriften meiner rückwirkend vom
15.10.1940 getroffenen Feststellung für Volks- und Staats-
feindlichkeit und gleichzeitig verfügte Vermögenseinziehung.
1 belegubige Abschrift ist für den dortigen Vorstand bestimmt.

Zur Vermeidung erbrechtlicher Ansprüche habe ich die
Einziehung mit dem 15.10.1940, also zu einem Zeitpunkt vorfuegt,
als die Betroffenen noch lebten. Damit die Einziehung wirksam
wird, ist die 2. belegubige Abschrift einem noch zu bestellen-
den gemeinsamen Abwesenheitspfleger gegen Empfangstecheinigung
auszuhandeln. Erbrechtlichen Ansprüchen, besonders wenn sie
von Ausländern gefilzt gemacht werden sollten, kann nur durch
wirksam begrenzt werden, dass die Einziehung nicht nur bei
Lebzeiten des Eigentümers erfolgt, sondern auch wirksam
geworden ist. Da weder eine Zustellung an die Betroffenen, noch
eine öffentliche Bekanntmachung möglich ist, muss vorsucht
werden, einen Abwesenheitspfleger bestellen zu lassen, dem die
Einziehungsverfuehrung rückwirkend mit dem 15.10.1940 auszu-
handeln sein würde. Ich ersuche, diese Frage mit dem zu-
ständigen Gericht, vorbehennfalls dem Oberlandesgerichtsprä-
sidenten, sachenlich zu erörtern. Die Bestellung eines Abwesen-
heitspflegers am oder vor dem 15.10.1940 hat nur rein formelle
Bedeutung und soll lediglich den Nachweis ermöglichen, dass die
Einziehung bereits am 15.10.1940 Wirksamkeit erlangt hat.

Falls ein Abwesenheitspfleger nicht bestellt werden kann mußte versucht werden, einen für alle Betroffenen gemeinsamer Nachlasspfleger bestellenden zu lassen, dem dann die Einziehungsverfügung zuzustellen sein würde. Auch die Tätigkeit eines Nachlasspflegers

(Seite 2 des Originals)

soll sich lediglich auf die Entfernung der Einziehungsverfügung beschränken, weil das Vermögen der betroffenen ja bereits vom Oberfinanzpräsidenten Bußen in Karlsruhe verwaltet wird.

Dem Oberfinanzpräsidenten habe ich 3 berlinalische Abschriften der Einziehungsverfügung überreicht, die zu bestellenden abwesenheits - bzw. Nachlasspfleger ist die Einziehungsverfügung zuzuhändigen und der Nachweis hierfür dem Oberfinanzpräsidenten zu übergeben.

Einem Bericht über das Vorgehensc. sche ich entgegen. An die Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Karlsruhe in Karlsruhe.

(handschriftlich) O 52 10 - 2154 VI

Abschrift auf das Schrei en.vot 16.6.42 - O 52 10 - 2066 VI - mit vor Bitte um Kenntnisnahme untersch.:

(Stempel:) Der Reichsminister des Innern - 38 -

In Auftrag gegeben,
v. Dr. Biltzner

Beschriftet:
Thuner
Kanzleienbestellte

VI

(Stempel:) Ein. 16. Jun. 42 Nr.
... Reichsfinanzmin.

(Stempel:) KZ II Eingezogen
13. Jun. 1942 6
(verschiedene unleserliche
Vermerke)

Berlin, 28. Juni 1942

(handschriftlich)
D R

O 5210 - 2154 VI
2155, Post

1. Auf Abschrift der Einziehung ist zu setzen:
Ofrres. Leben
in Karlsruhe
2. Abschrift zur Kenntnis unter Hinweis auf Ihren Bericht vom 28. März 1942 - O 5210-7 6 X

2. Zur Frist (15/11. 42)

J-
(Initiale unleserlich) 17/6

(Seite 3 des Originals)

Fachliche Abschrift,

Der Reichs- und Preussische Minister Berlin, den 5. Februar 1942
des Innern
I. S. II A 5 Nr. 156/42-212-

Feststellung und Verfassung:

Nach dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens von 14. 7. 1933 - R.G. I. S. 479 - wird festgestellt, dass die Bestrebungen der nachstehend aufgeführten Juden volks- und staatsfeindlich gewesen sind und dass insbesondere auch ihr Versuch zur Förderung volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen vorausgegangen ist.

(Seite 13 des Originals)

Gleichzeitig wird auf Grund des Par. 1 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens von 26.5.1933 - R.G. I. S. 293 - in Verbindung mit dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens von 14. 7. 1933 - R.G. I. S. 479 - der Preussischen Durchführungsverordnung vom 31. 5. 1935 - G.S. 107 - und dem Erlass "des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des einreizenden Vermögens von Reichsfeinden von 29. 5. 1941 - RG. I. S. 308 - das inländische Vermögen der vorstehend aufgeführten Juden zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen.

In Antrage:
Herr Dr. Dillinger

Fachchrift:
(Unterschrift:)
Kellner

(Stempel:)
Reichsminister des Innern
- 30 -

Kanzleienvertreter
Bu.

(Seite 14 des Originals)

Der Reichs- und Preussische Minister
des Innern

Pol. 8 II A 5 Nr. 456/42-212-

Berlin, 5. Juni 1942

Abschrift!

An
die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stettin
in Stettin

Betrifft: Vermögen der am 12.2.1940 aus Stettin abgeschobenen Juden, die vor dem Inkrafttreten der elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.41 verstorben sind.
Anlagen: 2 Feststellung - und Einziehungsurkun-
gungen.

Ich uebersende zwei beglaubigte Abschriften meiner rückwirkend vom 5.2.1940 getroffenen Feststellung der Volke- und Staatsfeindlichkeit und gleichzeitig verfügten Vermögenseinziehung. Eine Abschrift ist für den dortigen Vorgang bestimmt.

Zur Vermeidung erbrechtlicher Ansprüche habe ich die Einziehung rückwirkend mit dem 5.2.1940, also zu einem Zeitpunkt verfügt, als die Betroffenden noch lebten. Damit die Einziehung wirksam wird, ist die zweite beglaubigte Abschrift einem noch zu berücksichtigen gemeinsamen Abwesenheitspfleger gegen Empfangsberechtigung auszuhändigen. X

Erbrechtliche Ansprüche, besonders wenn sie von Auslandern geltend gemacht werden sollten, kann nur durch wirksam begegnet werden, dass die Einziehung nicht nur bei Lebzeiten der Eigentümer erfolgte, sondern auch wirksam geworden ist. Da weder eine Zustellung an die Betroffenen noch eine öffentliche Bekanntmachung möglich ist, muss versucht werden, einen Abwesenheitspfleger bestellen zu lassen, dem die Einziehungseröffnung rückwirkend am 5.2.1940 anzuhändigen sein würde. Ich ersuche, diese Frage mit dem zuständigen Gericht, möglicherweise dem Oberlandesgerichtsgerichtsgericht, mündlich zu erörtern. Die Bestellung eines Abwesenheitspflegers am oder vor dem 5.2.1940 hat nur rein formale Bedeutung und soll lediglich den Nachweis ermöglichen, dass die Einziehung noch bei Lebzeiten der Betroffenden Wirksamkeit erlangt hat.

70

Falls ein Abwesenheitspfleger nicht bestellt werden kann, muessste versucht werden, einen fuer alle Betroffenen gemeinsamen Nachlasspfleger bestellen zu lassen, dem dann die Einzichungsverfuegung zurustellen sein wuerde. Auch die Tactigkeit eines Nachlasspflegers soll sich lediglich auf die Entgegennahme der Einzichungsverfuegung beschränken, weil ja das Vermoege der Betroffenen bereits vom Oberfinanzpräsidenten Pommern in Stettin verwaltet wird.

Dem Oberfinanzpräsidenten habe ich eine beglaubigte Abschrift der

(Seite 15 des Originals)

Einzichungsverfuegung uebersendet. Dem zu bestellenden Abwesenheits- bzw. Nachlasspfleger ist die Einzichungsverfuegung auszuhandigen und der Nachweis hierfür dem Oberfinanzpräsidenten Pommern in Stettin zu uebergeben.

Einem Bericht ueber das Veranlaßte sage ich entgegen.

Im Auftrage:
 gez. Dr. Bilfinger

(Stempel:)

VI
Eing. 25. Jun. 42 Nr.
Reichsfinanzmin.

dem (handschriftlich:)
Herrn Reichsminister (unleserliches Zeichen)
der Finanzen Verz. 1. bei 05210 - 2177 VI

In Berlin W 9

Abschrift auf das Schreiben von 16.5.1941 - 0.5210 -
2056 VI mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
 gez. Dr. Bilfinger

(Stempel:)
Der Reichsminister des Innern Beglaubigt:
 - 38 - (Unterschrift: Koller
(handschriftlich: Kanzleienfeststellte
D.R.d.F.
0 52 10 - 2177 VI Bu.
1) CFP hat das Schreiben erhalten
2) Z.d.A.

I.A. (Initialen unleserlich) (unbekanntes Zei-
chen) 10/7

1164

- 5 -

END

* CERTIFIED TRUE COPY *

59

23

Deutsche Staatspolizei
Gehöriges Staatspolizeiamt
Rek. A 5 Nr. 192 /47-212

Berlin SW 11, den 1. 1. 1944
Prinz-Albrecht-Strasse 8
Personenbeschreibung 17. 6. 1943

Re 45

V e r f ü g u n g .

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26.5.1933 - RGBl. I Seite 203 - in Verbindung mit dem Gesetz über die Einziehung waffen- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.1933 - RGBl. I Seite 479 - der Preußischen Durchführungsverordnung vom 31.8.1933 - S. 1 Seite 237 - und den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Wehrkämpfern vom 29.5.1941 - RGBl. I Seite 303 - wird das Vermögen folgender Personen zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen.

In Auftrag:

ges. Dr. B i l f i n g e r

Für die Richtigkeit
(L.S.) ges. Unterschrift
Kanzleiangestellte

A b s c h r i f t .

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
V
B.-Nr. III A 5 Nr. 192 /42-212

Berlin SW 11, den 18. April 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 0040

V e r f ü g u n g :

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Einziehung
kommunistischen Vermögens vom 26.5.1933 - RGBl.1 Seite 293 -
in Verbindung mit dem Gesetz über die Einziehung volks- und
staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.1933 RGBl.1 Seite 479 -
der Preußischen Durchführungsverordnung vom 31.5.1933 - GS.
Seite 207 - und dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über
die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden
vom 29.5.1941 - RGBl. 1 Seite 303 - wird das Vermögen folgen-
der Personen zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen.

Im Auftrage:

gez. Dr. B i l f i n g e r

Für die Richtigkeit

(L.S.) gez. G r e l l i n

Kanzleiangestellte

1325